

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2019/2020

zum Besuch von städtischen Schulen in Erkrath

I. Die Schülerfahrkosten werden beantragt für:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Wohnort	Telefonnummer
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten / des Erziehungsberechtigten	
Besuchte Schule und Klasse im beantragten Zeitraum	

II. Die Benutzung eines Verkehrsmittels ist aus folgendem Grund notwendig:

- a) der kürzeste Fußweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art beträgt:
- mehr als 2 km (Grundschulen)
- mehr als 3,5 km (Haupt- und Realschulen, Gymnasien bis einschl. Klasse 10)
- mehr als 5 km (Gymnasien ab Klasse 11)
- b) unabhängig von der Länge des Schulweges
- aus gesundheitlichen Gründen (Attest beifügen)
- der Schulweg ist besonders gefährlich oder für Schüler/innen ungeeignet.
- Nähere Erläuterungen hierzu:

III. Beförderungsart

- öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr (Schokoticket)

IV. Bestätigung der/ des Erziehungsberechtigten

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass ich das Merkblatt "Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten" auf der Rückseite gelesen habe.

Ort, Datum

der Erziehungsberechtigten / des Erziehungsberechtigten

Von der Schule auszufüllen:

Die unter I. gemachten Angaben zur Schülerin/ zum Schüler treffen zu.

Schulstempel, Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten

1. Der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten ist gegeben, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen Schule** für Schülerinnen und Schüler
 - der Primarstufe mehr als 2 km,
 - der Sekundarstufe I und 10. Klasse an Gymnasien mehr als 3,5 km
 - ab der 11. Klasse an Gymnasien mehr als 5 kmbeträgt.
Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus **gesundheitlichen Gründen** bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,
 - welche Krankheit / Behinderung vorliegt
 - eine Bestätigung, dass der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und
 - für welchen Zeitraum es gilt.Des Weiteren kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders gefährlich oder ungeeignet** im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges.
2. Für das Schülerticket ist von den Erziehungsberechtigten ein Eigenanteil zu übernehmen. Dieser beträgt seit dem 01.01.2012:
 - 12,00 € für den 1. Schüler / die 1. Schülerin einer Familie sowie alle volljährigen Schülerin oder Schüler
 - 6,00 € für den 2. Schüler / die 2. Schülerin einer Familie
 - 0,00 € ab dem 3. Schüler / der 3. Schülerin einer Familie sowie für Schülerin / Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz **SGB XII** geleistet wird.
3. Soziale Gesichtspunkte sowie das Einkommen werden bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Die unterschiedlichen Kursangebote oder der Besuch einer Schule mit Ganztagsangebot sind fahrkostenrechtlich ohne Bedeutung.
4. **Der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten ist für jedes Schuljahr (01.08 - 31.07) neu zu stellen.** Die Anträge erhalten Sie in der Schule, welche dort auch wieder abgegeben werden können. Die Schule leitet diese dann an das Schulverwaltungsamt weiter. Auf Auskünfte der Schule in Bezug auf die Fahrkostenerstattung kann sich nicht berufen werden. Falls der Antrag nicht **bis spätestens zum 30.06.** des vorhergehenden Schuljahres beim Schulverwaltungsamt Erkrath, Bahnstraße 16, eingegangen ist, wird das Schoko-Ticket zum Ende des Schuljahres (31.07.) bei der Rheinbahn gekündigt. Eine Rückerstattung des Fahrpreises der von Ihnen selbst gelösten Fahrkarten zum Schulbeginn ist aus vorgenannten Gründen nicht möglich.
Bei dem Erstantrag ist darauf zu achten, dass der Bestellschein für das Schoko-Ticket ausgefüllt und mit dem Antrag abzugeben ist.
Wird der Bestellschein direkt bei der Rheinbahn eingereicht oder das Ticket bei einem anderen Verkehrsbetrieb abonniert, kann eine Vergünstigung des Schoko-Tickets nicht gewährleistet werden.
5. Da die Bewilligung ausschließlich für die im Antrag genannte Schule, Klasse und Wohnanschrift erfolgt, sind Sie **verpflichtet, der Schule und dem Fachbereich Schule jede Änderung mitzuteilen.**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten Bestimmungen der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO). Weitere Informationen finden Sie unter www.erkrath.de/datenschutz.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Erkrath

Fachbereich Schule · Kultur · Sport

Frau Susanne Dobis

Bahnstraße 16

40699 Erkrath

Telefonnummer: 0211 2407-4003

Faxnummer: 0211 2407-4006